



Unser OHG in Corona-Zeiten 7.0 – Schuljahr 2021/22 (Version 1)

Liebe OHGler*innen,

wow – der alte Leitfaden, den ich zu Beginn dieses Schuljahres veröffentlicht habe, hat ganz schön lange Gültigkeit behalten. Inzwischen haben sich aber doch einige Neuerungen eingestellt, die eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen lassen, vor allem die Umdefinition des Kohortenbegriffs (mit Folgerungen für die Pausengestaltung) und die Einführung von ABIT statt der zuvor üblichen Kontaktverfolgung im Fall eines positiven Coronatests. Und da ich am vergangenen Freitag mit dem Überarbeiten des Leitfadens noch nicht fertig geworden bin, kann ich jetzt sogar noch die Entscheidung des Kultusministeriums, wann denn nun die Weihnachtsferien beginnen sollen, einbauen.

Kommt heil durch die letzten Schultage dieses Kalenderjahres, genießt die Ferien, habt wunderbare Feiertage, guten Rutsch ins neue Jahr – und bitte, bitte: kommt am 10. Januar alle froh und munter wieder in die Schule zurück!

Liebe Grüße!

Kerstin Prietzel / 13.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Organisation des Lernens	2
2. Hygieneregeln	4
3. Außerunterrichtliche Angebote	7

1. Organisation des Lernens

In welchem Szenario starten wir in das neue Schuljahr?

Wir befinden uns weiterhin in dem, was wir als Szenario A kennen, oder anders formuliert: Präsenzunterricht in kompletten Lerngruppen unter Beachtung bestimmter Hygieneregeln (siehe unten, 2.). Das Spannende ist, dass das Land zu diesem Schuljahr auf die Kennzeichnung von (drei verschiedenen) Szenarien komplett verzichtet hat. Die damit verbundene Ansage ist klar: Das Land beabsichtigt offenbar, die Schulen möglichst durchgängig im „normalen“ Präsenzunterricht zu belassen. Flächendeckende Wechsel zu anderen Szenarien – Wechselunterricht oder Lock-down – sollen nicht mehr vollzogen werden. Stattdessen könnte es, sofern sich an einer einzelnen Schule Coronafälle häufen, zu klassen- oder im schlimmsten Fall schulbezogenen Entscheidungen kommen.

Präsenzunterricht

Welche pädagogische Haltung bestimmt unser Handeln?

Auch für das neue Schuljahr gilt, dass wir behutsam und mit Blick auf die psychische Situation des einzelnen Kindes handeln wollen. Wir haben am Ende des vergangenen Schuljahres gemerkt, wie erschöpft viele Schüler*innen waren, und wissen, dass das nicht schlagartig durch sechswöchige Sommerferien behoben sein wird. Aus diesem Grund haben wir zu Beginn des Schuljahres in den Jahrgängen 6 bis 11 zunächst zwei Einführungstage unter maßgeblicher Betreuung durch die Klassenleitung angesetzt, um die Schüler*innen in der Schule und in der Gemeinschaft der Klasse erst einmal wieder ankommen zu lassen. (Jahrgang 5 erhält ja sowieso zunächst eine Einführungswoche, ähnlich auch Jahrgang 7.)

pädagogische Haltung

Einführungstage

Welche Erleichterungen soll es für die Schüler*innen im Bereich des Lernens geben?

Das Land hat einige Entscheidungen getroffen, die den Schüler*innen (und damit auch den Lehrkräften) Druck von den Schultern nehmen sollen: So dürfen in den Jahrgängen 5 bis 10 in diesem Schuljahr pro Woche nur maximal zwei Klassenarbeiten geschrieben werden – also eine Arbeit pro Woche weniger als sonst vorgesehen. Pro Fach und Jahrgang soll nur die jeweilige Minimalzahl an schriftlichen Arbeiten geschrieben werden. Bisher hatten die Fachkonferenzen hier einen Entscheidungsspielraum zwischen einer Minimal- und Maximalzahl. Nun hat das Land sinnvollerweise zentral vorgegeben, dass der jeweils niedrigste Wert an Arbeiten verpflichtend ist. Alternative Formen der Leistungsmessung – zum Beispiel die Sprechprüfungen in den modernen Fremdsprachen – können auch weiterhin an die Stelle einer schriftlichen Arbeit treten.

max. 2 Arbeiten pro Woche (Jg. 5-10)

Vorgabe Minimalzahl

Um die Schüler*innen gerade zu Schuljahresbeginn in Ruhe ankommen zu lassen, dürfen erst ab dem 27.09. Klassenarbeiten geschrieben werden.

Arbeiten erst ab dem 27.09.

Wie sollen die Lerndefizite erkannt und behoben werden?

In den vergangenen anderthalb Schuljahren ist sehr viel Präsenzunterricht ausgefallen, so dass es unweigerlich zu Lerndefiziten gekommen ist, sei es bei den einzelnen Schüler*innen, sei es auf der Ebene einer Klasse oder auch eines Jahrgangs. Eins ist klar: Wir starten jetzt nicht in einen wilden Aufholwettbewerb! Das funktioniert nicht und ist auch gar nicht unsere Aufgabe.

Lerndefizite ja – Aufholwettbewerb nein!

Stattdessen sind wir – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes – folgenden Weg gegangen:

Schritt 1: Schon zu Beginn des vorigen Schuljahres hatten wir uns vorsorglich auf einen schulinternen Kern-Arbeitsplan verständigt, an dem wir uns orientieren wollten, gerade für den (dann ja eingetretenen) Fall von Unterrichtsausfall. Es wurden also Priorisierungen von Inhalten/Kompetenzen vorgenommen, geleitet von der Frage: Welche Kompetenzen müssen unbedingt erreicht werden, um im Folgeschuljahr gut weiterarbeiten zu können?

Schritt 1: Schul-Kern-Arbeitsplan (Beginn 2020/21)

Schritt 2: Zum Ende des vergangenen Schuljahres waren die Lehrkräfte aufgefordert, für jedes Fach und jede Lerngruppe der Jahrgänge 5 bis 11 schriftlich festzuhalten, welcher Kompetenzstand erreicht werden konnte. Der schulinterne Kern-Arbeitsplan war dabei der fachliche Bezugspunkt.

Schritt 2: Kompetenzstandsfeststellung (Ende 2020/21)

Schritt 3: Am 16.09.21 wird eine schulinterne Fortbildung in Gestalt von Fach-Dienstbesprechungen stattfinden, in denen der Kompetenzstand der Klassen pro Fach und Jahrgang systematisch erhoben und zugleich ein schulinterner Arbeitsplan für dieses Schuljahr erstellt wird. Dabei werden dreierlei Informationen zusammengeführt: a) die Kompetenzstandserhebungen vom Ende des vorigen Schuljahres, b) die vom Kultusministerium vorgelegten sog. Auffangcurricula (gekürzte Fassungen der sonst gültigen Kerncurricula) und c) die Eindrücke von den ersten beiden Schulwochen. Außerdem sollen die Fachgruppen erste Ideen entwickeln, wie individuell oder auch für ganze Klassen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung entwickelt werden können – immerhin stehen uns für derartige Maßnahmen noch etliche Projektstage im neuen Schuljahr zur Verfügung.

Schritt 3: Fach-SCHILF (16.09.)

Schritt 4: Die Ergebnisse dieser Fachbesprechungen werden in Klassendienstbesprechungen (Klassenkollegium) zusammengeführt, die für die Jahrgänge 5 bis 11 am 27.09.21 stattfinden werden. Ziel ist eine umfassende Soll-Ist-Analyse, erneut verbunden mit der Entwicklung von Fördermaßnahmen und Unterstützungsangeboten.

Schritt 4: Klassen-DB (27.09.)

Schritt 5: Die Elternschaft wird auf geeignetem Weg über die Erkenntnisse der Klassen-DBs informiert, für die Jahrgänge 6, 8 und 10 über einen Klassenelternabend (04.-15.10.21). (Die „ungeraden“ Jahrgänge haben bereits zu Schuljahresbeginn einen Klassenelternabend, so dass wir hier einen alternativen Informationsweg gehen werden.)

Schritt 5: Info an Klassenelternschaften (04.-15.10.)

Schritt 6: Nach den Herbstferien finden Lernentwicklungsgespräche mit den Schüler*innen und Eltern der Jahrgänge 5 bis 10 statt. Auch hier steht die Frage nach Förderung und Unterstützung im Vordergrund.

Schritt 6: individuelle Lernentwicklungsgespräche (nach den Herbstferien)

Wann beginnen eigentlich die Weihnachtsferien?

Seit dem vergangenen Freitag, 10.12., ist es raus: Die Weihnachtsferien beginnen ganz regulär am 23.12. Für die Zeit vom 20. bis zum 22.12. ist aber eine Befreiung von der Präsenzpflcht möglich. Entsprechende Anträge sind bis zum Mittwoch, 15.12., 14:00 Uhr, im zuständigen Sekretariat (Jg. 5-8: Frau van der Pütten, Jg. 9-13: Frau Frontzek-Luckert) einzureichen, entweder formlos oder über das vom Land vorgelegte Formular, das über den Schulmanager versendet worden ist, aber auch auf unseren anderen Kanälen gefunden werden kann.

Beginn der Weihnachtsferien

Befreiung von der Präsenzpflcht

Wie wird sichergestellt, dass die der Schule an diesen Tagen fernbleibenden Schüler*innen den versäumten Unterricht nacharbeiten können?

Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte

Die Fachlehrkräfte sind aufgefordert, zeitnah im Anschluss an den durchgeführten (oder bei kompletter Absenz der Lerngruppe: geplanten) Unterricht eine Information ins Klassenforum (oder bei Kursen in das Gruppenforum) zu stellen, was im Unterricht bearbeitet worden ist (z. B. Buch, Seite, Aufgabennummer; Dateianhang für verteilte Arbeitsblätter), so dass die Schüler*innen dieses Material selbstständig, wie es Herr Minister festgelegt hat, durcharbeiten können.

Info im Klassen- bzw. Gruppenforum

2. Hygieneregeln

Wie sieht es mit einer Maskenpflicht aus?

Auch weiterhin gilt eine sehr klare Regelung: Im Gebäude muss eine Maske getragen werden, außerhalb des Gebäudes nicht. Dies bedeutet, dass auch im Unterricht die Maske wieder Pflicht ist. Es gilt die schon vertraute 20:5:20-Regel, der zufolge nach 20 Minuten eine fünfminütige Lüftungspause einzulegen ist. In dieser Pause ist das Abnehmen der Maske auch im Unterrichtsraum zulässig, ebenso wie das Essen und Trinken. In Lerngruppen, die gerade von Coronafällen betroffen sind, mag es ratsam sein, zum Essen oder Trinken oder überhaupt zum Lüftholen den Unterrichtsraum zu verlassen.

Grundregel: drinnen Maske, draußen nicht

20:5:20

Maskenpausen

Es gibt fachbezogen einzelne Ausnahmen von der Maskenpflicht im Gebäude, z. B. im Sportunterricht. Die Fachgruppen haben diese Feinheiten im Blick und verfahren entsprechend.

fachbezogene Ausnahmen

Achtung: Denkt bitte daran, dass an den Bushaltestellen weiterhin eine Maskenpflicht gilt! Dies ist keine schulische Vorgabe, sondern eine Vorgabe, die ganz allgemein für den öffentlichen Personennahverkehr gilt.

Maskenpflicht an Bushaltestellen

Welche Maske ist denn vorgeschrieben?

Ab dem 14. Geburtstag ist eine medizinische oder FFP2-Maske Pflicht. Jüngere Schüler*innen dürfen auch andere Arten der Maske tragen (sog. Alltagsmasken). Ausgenommen sind allerdings Visiere. – Achtung: Bezüglich des Maskentyps ist eine Veränderung in Vorbereitung: Künftig soll auch für die jüngeren Jahrgänge das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske Pflicht sein.

Maskentyp

medizinische Maske auch für jüngere Schüler*innen

Gibt es die Möglichkeit, sich von der Maskenpflicht befreien zu lassen?

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, sich durch Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes, demzufolge das Tragen der Maske nicht zumutbar ist, von der Maskenpflicht befreien zu lassen.

Befreiung von der Maskenpflicht

Gilt die Maskenpflicht auch bei Klassenarbeiten?

Nein – und ja. Sofern der Mindestabstand eingehalten werden könnte, wäre es zulässig, bei Klassenarbeiten die Maske abzusetzen. Da wir aber nicht hinreichend viele und/oder große Räume haben, muss die Maske leider doch aufgesetzt bleiben, mit Ausnahme von Lüftungspausen. (Für das Vorabi werden wir räumliche Voraussetzungen für ein maskenfreies Schreiben herstellen.)

Maskenpflicht bei Klassenarbeiten

Inwiefern gilt die Abstandsregel noch?

Da inzwischen die gesamte im Haus versammelte Schulgemeinschaft als eine Kohorte gilt, ist die Abstandsregel streng genommen hinfällig, weil diese Regel ja ausdrücklich für das Zusammenkommen von Menschen verschiedener Kohorten galt. Selbstverständlich gilt aber weiterhin die

Abstandsregel

ganz allgemein übliche Empfehlung, dort, wo es möglich ist, Abstand einzuhalten.

Wann können wir zu den früheren gemeinsamen Pausenzeiten zurückkehren?

Während ich im letzten Leitfaden noch geschrieben habe, dass wir diesbezüglich keine Auskunft oder auch nur Vermutung haben, ist inzwischen hier eine wesentliche Änderung eingetreten: Da wir nun alle eine Kohorte sind, ist das alte Konzept versetzter Pausenzeiten und –orte hinfällig – der Schulbetrieb findet wieder in einem gemeinsamen Rhythmus statt.

Welche Regeln gelten nun für Coronatests?

Von einer Testpflicht ausgenommen sind Menschen, die den vollen Impfschutz nachweisen oder einen Genesenennachweis vorzeigen können.

Wir bitten auch weiterhin alle Schüler*innen, die den vollen Impfschutz oder einen Genesenennachweis vorzeigen können, im jeweils zuständigen Sekretariat vorstellig zu werden.

Für alle der Testpflicht unterliegenden Schüler*innen gilt die Pflicht, dreimal pro Woche eine Selbsttestung zu Hause durchzuführen (Montag, Mittwoch, Freitag). Ungeimpfte und „ungenesene“ Lehrkräfte, Schulbegleiter*innen und Mitarbeiter*innen müssen an jedem Dienstag ihrer 3G-Nachweispflicht nachkommen – die entsprechenden Verfahrensweisen sind intern kommuniziert worden.

Die Schüler*innen legen den zu Beginn des Schultages unterrichtenden Lehrkräften das von den Eltern unterschriebene Formular vor, das das negative Testergebnis bestätigt. (Volljährige Schüler*innen dürfen dieses Formular selbst ausfüllen.)

Was passiert, wenn ein Schüler morgens dieses Formular nicht vorlegen kann?

Wenn die Umstände es erlauben, mag es in Einzelfällen möglich sein, dass die Eltern ein Foto des zu Hause vergessenen Formulars über das Handy übermitteln. Falls dies nicht möglich ist, muss vor Ort der Selbsttest nachgeholt werden, und zwar unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft vor dem Unterrichtsraum (am besten natürlich im Freien). Sollten wir feststellen, dass Schüler*innen ohne zwingenden Grund („zwingend“ wäre z. B., wenn Eltern im Schichtbetrieb arbeiten und deshalb das Formular nicht unterschreiben können) ein ums andere Mal ohne Testformular erscheinen, behalten wir uns vor, das entsprechende Kind nach Hause zu schicken – das wäre dann quasi die „rote Karte“. Allerdings würde es im Vorfeld schon mal eine „gelbe Karte“ erhalten, also einen Hinweis, dass es die Dokumentationspflicht verlässlicher erfüllen muss.

Neu ist, dass nun auch für das Schreiben von Klassenarbeiten bzw. Klausuren das Ergebnis eines (Selbst-)Tests vorgelegt werden muss. Dies gilt ggf. sogar in der Abiturprüfung.

Können sich Angehörige vulnerabler Gruppen auch weiterhin von der Präsenzpflicht befreien lassen?

Für Schüler*innen, die entweder selbst einer vulnerablen Gruppe angehören oder mit einem „vulnerablen“ Familienangehörigen in einem Haushalt leben, ist auch weiterhin unter bestimmten Bedingungen auf Antrag eine vorübergehende Befreiung von der Präsenzpflicht möglich. Da dies doch immer wieder ein sensibler Punkt ist, zitiere ich hier direkt aus der

Rückkehr zum „normalen“ Pausenbetrieb

Ausnahmen von der Testpflicht: geimpft oder genesen

3 Tests pro Woche

3G für „Personal“

Formular zur Dokumentation des Testergebnisses

Nachholen des Tests vor Ort

Testpflicht auch für Klassenarbeiten/Klausuren/Abitur

vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung mit Datum vom 26.08.21 herausgegebenen Rundverfügung 22/2021 (erneuert zuletzt in Rundverfügung 29/2021 vom 10.11.2021):

„Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich[e] und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.“

Unter welchen Bedingungen dürfen Eltern die Schule betreten?

Hier haben sich die Regeln inzwischen gegenüber dem Schuljahresbeginn in Teilen deutlich geändert. Für Eltern gilt nun die 2G-plus-Regel. Ausnahme: Das Abholen eines Kindes, z. B. wenn es erkrankt ist, ist weiterhin auch ohne Vorlage eines Dokumentes zulässig.

Diese 2G-plus-Regel gilt auch für die Zeit außerhalb des Unterrichtsbetriebs, also für Elternsprechtage, Elternabende etc. Dass eine Maske zu tragen und auf Abstand zu achten ist, versteht sich von selbst.

Was passiert bei einem positiven Selbsttest?

Die betroffene Person bzw. Familie informiert umgehend die Schule, am besten gleich parallel über die Klassenlehrkraft und das zuständige Sekretariat. Zudem ist umgehend in jedem Fall ein PCR-Test zu veranlassen, um den Verdachtsfall abzuklären. Die Schule wiederum informiert das Gesundheitsamt über den Verdachtsfall und leitet im eigenen Haus das ABIT ein.

Was ist ABIT?

Die Abkürzung steht für „anlassbezogenes intensiviertes Testen“ und bedeutet Folgendes: „Ergibt eine Testung mittels eines Laienselbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer

Möglichkeiten der Befreiung von der Präsenzpflcht für Schüler*innen

Eltern in der Schule – 2G-plus-Regel

Vorgehen bei einem positiven Selbsttest

Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende[n] PCR-Testung negativ ist. Im Anschluss erfolgt die Rückkehr zum üblichen Testrhythmus.“ (Rundverfügung 30/2021, Abschnitt 2, S. 2)

ABIT

Wir erleben hier also einen rasanten Paradigmenwechsel! Statt über Sitzpläne, deren Anfertigung wir uns nun wieder sparen können, mögliche K1-Kontakte zu ermitteln, die ggf. in Quarantäne gehen müssen, werden alle Schüler*innen, die unterrichtlichen Kontakt zur fraglichen Person hatten, über ABIT durchgetestet. Dies betrifft also vor allem die eigene Klasse, aber auch andere Lerngruppen, AGs, GTA-Gruppen, in denen die potenziell infizierte Person eine längere Zeit mit anderen Schüler*innen zusammen verbracht hat.

Paradigmenwechsel

Für Lehrkräfte gilt ABIT übrigens nicht: Weder löst eine infizierte Lehrkraft ABIT aus, noch nimmt die Lehrkraft an einem ABIT teil, sofern sie ein infiziertes Kind unterrichtet hat.

kein ABIT für Lehrkräfte

Der über den Selbsttest ermittelte Coronaverdacht muss in jedem Fall über einen PCR-Test überprüft werden. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, also keine Infektion vorliegt, wird das ABIT sofort abgebrochen. (Bitte gebt die überzähligen Tests wieder an eure Klassenlehrkraft zurück – wir haben derzeit nicht so viele Tests in unserem Vorrat!)

PCR-Test

Für das Erheben von privaten Kontakten ist die Schule nicht verantwortlich. Sollten die Eltern Sorge haben, ihr Kind könnte sich im privaten Bereich infiziert haben, bitten wir um medizinische Abklärung. Das Kind kann vorsorglich dann auch zu Hause bleiben, bis ein verlässliches Ergebnis vorliegt. Bitte informieren Sie die Klassenleitung!

ggf. Abbruch des ABIT

private Kontakte nicht in Verantwortung der Schule

Was passiert bei einem positiven PCR-Test?

Das Gesundheitsamt setzt für die betroffene Person eine Quarantänezeit fest. Nach Abschluss dieser Zeit ist die Rückkehr in die Schule möglich, wobei wir darum bitten, den amtlichen Genesenennachweis direkt bei der Rückkehr vorzuzeigen, am besten im zuständigen Sekretariat.

positiver PCR-Test

Genesenennachweis

3. Außerunterrichtliche Angebote

Wie sieht das Ganztagsangebot aus?

Es wird wie schon im letzten Jahr von Montag bis Donnerstag wieder ein Ganztagsangebot geben, und zwar nun wieder für alle Jahrgänge – was letztlich in der Praxis bedeutet: für die Jahrgänge 5 bis 7. Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen kümmern sich in gewohnt liebevoller Weise um die teilnehmenden Schüler*innen.

GTA für alle Jahrgänge

Sind wieder mehr Arbeitsgemeinschaften möglich?

Mit der Umdefinition des Kohortenbegriffs können AGs nun wieder ohne Einschränkungen bezüglich der Zusammensetzung stattfinden.

Wie ist es um das leibliche Wohl der OHG-Gemeinde bestellt?

Mensa und Cafeteria stehen an ihren vertrauten Orten zur Verfügung.

AGs für alle Jahrgänge offen

Und was wird aus Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten?

Cafeteria- und Mensabetrieb

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen können Wandertage und Fahrten fast aller Arten geplant und gebucht werden. Gerade bei mehrtägigen Fahrten ist aber darauf zu achten, dass eine kurzfristige Stornierung bei möglichst kompletter Kostenerstattung möglich ist. Auslandsfahrten können (nur) unter Beratung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung gebucht werden. Bis Ende Januar 2022 sind alle Fahrten im In- und Ausland untersagt, was leider zur Absage des Skikurses in Jahrgang 13 geführt hat. Die nächste Fahrt, die ansteht, ist die Romfahrt im März – Daumen drücken!!

Wandertage, Schulfahrten

bis Ende Januar 22 keine Fahrten